

Nordschweizer Rugbyverband (NSRV)
Association de Rugby Suisse Nord (ARSN)
Associazione de Rugby Svizzera Nord (ARSN)
North Swiss Rugby Association (NSRA)



NSRV ARSN

Finanzreglement / Règlement financier Regolamento finanziario / Financial regulation

1. FINANZJAHR

- 1.1. Das Finanzjahr des Nordschweizerischen Rugbyverbands (NSRV) entspricht der sportlichen Saison (01.07. bis 30.06. des nächsten Jahres).

2. MITGLIEDERBEITRAG

- 2.1. Die Festlegung des Mitgliederbeitrags für die angehörigen Rugby-Klubs des NSRV ist in den Statuten geregelt.
- 2.2. Das erste Mitgliedschaftsjahr ist kostenlos.
- 2.3. Der NSRV-Vorstand ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

3. BUCHFÜHRUNG

- 3.1. Das Regionalvermögen liegt auf einem Subkonto des NSRV-Bankkontos. Dieses Vermögen der Regionen gehört rechtlich dem NSRV.
- 3.2. Der NSRV-Kassier führt die Subkonti der Regionen.

- 3.3. Der NSRV-Kassier versendet vierteljährlich eine aktuelle Buchführung an den NSRV-Vorstand.
- 3.4. Die Visierung aller Banktransaktionen werden vom NSRV-Kassier und eines weiteren Vorstandsmitglieds in einem Vier-Augen-Prinzip getätigt.

4. VERTEILSCHLÜSSEL

- 4.1. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel geschieht nach dem Gleichheitsprinzip. Es werden buchhalterisch so viele Subkonti gespeist, wie Regionen und NSRV zusammengezählt.

5. MITTELVERWENDUNG

- 5.1. Das NSRV-Vermögen soll für die Administration des Verbands, zur Förderung zusätzlicher, überregionalen Aktivitäten sowie Unterstützung von Anträgen für Rugby Development verwendet werden.
- 5.2. Das Regionalvermögen soll zweckgebunden für Rugby Development in der entsprechenden Region verwendet werden.

6. FINANZIERUNGSANTRAG

Möchte ein Mitglied des NSRV einen Antrag um Finanzierung stellen, muss dieses wie folgt vorgehen:

- 1) Einreichung des Finanzierungsantrags durch das Mitglied an den Regionalvorstand
 - Die Einreichung eines Finanzierungsantrags erfolgt schriftlich mit einer Begründung.
 - Die angefallenen Kosten müssen mit einer Quittung oder Rechnung belegt werden.
 - Das effektive Anfallen der Kosten muss durch eine Zahlungsbestätigung einschliesslich der Kontoinformationen belegt werden.
- 2) Prüfung des Antrags durch den Regionalvorstand
 - a) Bei Annahme: Weiterleitung des Finanzierungsantrags durch Regionalvorstand an den NSRV-Kassier.
 - b) Bei Ablehnung: Der Regionalvorstand informiert das Mitglied über die Ablehnung.
- 3) Prüfung des Finanzierungsantrags durch den NSRV-Kassier
 - Im Falle einer Überschreitung des Regionalvermögens kann der NSRV-Vorstand über die Ausschüttung eines Zusatzbetrags aus dem NSRV-Vermögen entscheiden.
 - Im Falle eines Zweifels über die korrekte Mittelverwendung soll Rücksprache mit dem NSRV-Vorstand gehalten werden.

- In allen anderen Fällen nimmt der NSRV-Kassier selbständig diese Prüfung vor.
 - a) Bei Annahme: siehe 4)
 - b) Bei Ablehnung: Der NSRV-Kassier informiert den Regionalvorstand über die Ablehnung mit der Verpflichtung das entsprechende Mitglied zu informieren.
- 4) Auszahlung des Finanzierungsbetrags an das entsprechende Mitglied durch den NSRV-Kassier.
- a) Die Auszahlung erfolgt auf das in der Zahlungsbestätigung aufgeführte Konto.

Ort/Datum

Namen/Vornamen/Unterschriften